

# THEOLOGISCHE REVUE

120. Jahrgang

– Januar 2024 –

---

**Demel, Sabine: Handbuch Kirchenrecht.** Grundbegriffe für Studium und Praxis. – Freiburg i. Br.: Herder 2022. 850 S., brosch. € 65,00 ISBN: 978-3-451-39389-1

Dass die dritte erweiterte Auflage des Handbuchs, das Sabine Demel seit 2010 verantwortet, ein nützliches Informationsangebot für alle ist, die sich mithilfe von inzwischen 157 alphabetisch geordneten Handbuchartikeln mit Grundbegriffen und -konzepten der röm.-kath. Rechtsordnung vertraut machen wollen, muss kaum betont werden. Ich versuche mich daher nicht wie im Fall der Erstauflage an einer Gesamtwürdigung.<sup>1</sup>

Aufschlussreich ist aber ein Vergleich, was identisch oder ähnlich geblieben ist und was sich verändert hat. Hier fällt eingangs in der Gegenüberstellung zwischen Erst- und Drittauflage auf, dass die Vf.in ihre Ausführungen zur Konzeption des Bd.s nicht mehr mit der Warnung „Vorsicht! Kirchenrecht aus Frauenhand“ (Erstaufl., 9), sondern mit selbstbezweifelnder Emphase überschreibt: „Alles, was (Kirchen-) Recht ist!“ (13). Die Vf.in argumentiert nun stärker von den Diskrepanzerfahrungen der Kirchenglieder her, die Kirchenrecht häufig als Gegenspielerin zur Pastoral erleben. Die Ambivalenz, die die Vf.in mit Ausrufungs- und Fragezeichen ins Bild bringt, ist ein hilfreicher Lesehinweis, eröffnet er doch einleitend, dass die Vf.in sich vom Recht als Medium der Sozialgestaltung auch in der Kirche viel verspricht, zugleich aber das vielförmige Unvermögen des geltenden Rechts wahrnimmt, der Kirche einen angemessenen Rechtsrahmen zu verleihen. Diese Spannung zwischen einer grundlegenden Befürwortung, die röm.-kath. Kirche als komplexes Gebilde rechtlich zu regulieren, das geltende Recht aber vielfach als hierfür ungeeignet zu halten, durchzieht die Bearbeitung der Einzelthemen, sodass sich die neue Leseanleitung als gut gewählt erweist. Als Leserin bedauert man freilich ein wenig, dass die Vf.in nicht mehr vor der weiblichen Perspektive auf das Kirchenrecht warnt, ist die damit verbundene These, dass sich der Standpunkt der Betrachterin auf das Recht auswirkt, ja eine bedenkenswerte. Ohne sich essentialistisch zu verirren, steht doch zu vermuten, dass Recht, das eine bestimmte Personengruppe aus Gründen ihres Geschlechts marginalisiert, von dieser anders gelesen wird als von Gruppen, die es besserstellt. Diese Beobachtung zeigt ja nicht nur an, dass es bei Recht um Macht geht, wie die Vf.in im Handbuch erstmals mit einem eigenen Artikel „Machtstrukturen in der Kirche“ (560–565) bedenkt, sondern auch dass die Frage, wie wir Recht deuten, mit diesem Machtgefüge zusammenhängt. Vor diesem Hintergrund wünscht man sich – jenseits nachvollziehbarer Vorsicht vor essentialistischen Assoziationen –, dass „Kirchenrecht aus Frauenhand“ nicht als Denkanstoß verschwunden wäre. Als Zugang zum Recht, der zuvörderst vom Kirchenvolk her denkt, ist D.s für Machtfragen sensible Relektüre des Rechts ersichtlich

---

<sup>1</sup> Vgl. Judith HAHN: Rez. „Demel, Handbuch Kirchenrecht“, in: *Eulenfisch-Literatur* 2011, H. 1, 22–23.

„Kirchenrecht aus Laiinnenhand“. Gerade deshalb stößt man sich bei der Lektüre bisweilen an einzelnen Passagen, in denen auf eine geschlechtergerechte Sprache verzichtet wird, wenn die Ausführungen sich bspw. mit der kirchlichen Trauung „durch einen Laien“ (238–240) befassen.

Der Vergleich der in den Einzelartikeln behandelten Materie zeigt, dass kein Material verloren ging, auch wenn man wegen der Neuorganisation mancher Beiträge danach suchen muss. So ist durch Umbenennungen manche Reihung nun eine andere, sodass man die Ausführungen zu kirchlichen Gesetzen heute nicht mehr unter „G“, sondern unter „Kirchenrecht, Gesetze“ (422–427) findet. In inhaltlicher Hinsicht greift die Vf.in Rechtsveränderungen oder rechtlich bedeutsame Entwicklungen auf, die sich seit Erscheinen der Erstauflage ereignet haben. Hieraus ergeben sich bspw. Ergänzungen im Artikel zur Papstwahl (594–595) oder zum RU, die auf die Einführung kooperativ-konfessioneller Unterrichtsmodelle Bezug nehmen (656–657). Deutlich umfangreicher fällt der Beitrag zum kirchlichen Dienst- und Arbeitsrecht aus, der aufgrund der inzwischen erfolgten Verabschiedung der neuen Grundordnung auch schon wieder überarbeitungsbedürftig ist. Diese Veränderungen – zum Zeitpunkt der Drucklegung noch im Entwurfsstadium – antizipiert die Vf.in in einem eigenen Artikel zur Neukonzeption des kirchlichen Arbeitsrechts von 2022 (160–163). Der Eintrag zur Ehescheidung und zivilen Wiederverheiratung ist um die durch *Amoris laetitia* gegebenen Impulse (229–230), der über den Kirchenaustritt um die strafähnlichen Rechtsfolgen seit 2012 im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz ergänzt (385–387). Der Artikel zur ökumenischen Eucharistiegemeinschaft ist nun geteilt, sodass er den rechtlichen Ist-Stand (273–278) vom aktuellen Debattenstand scheidet (279–290). Im Beitrag über die Pflichten und Rechte der Lai:innen findet sich ein neuer Passus, der sich mit der Frage auseinandersetzt, ob die kirchlichen Autoritäten befugt sind, Rechte gesetzlich einzuschränken (506–508). Der Artikel zur Gleichberechtigung in der Kirche informiert über die gegenwärtigen Bestrebungen, Frauen verstärkt in der Kirchenleitung einzusetzen, ohne ihnen Leitungssämter im engeren Sinn zu übertragen (330–340). Die Materie von „Laien und ihre Mitwirkungsrechte“ (Erstauf., 405–408) wurde aufgelöst und als Querschnittsmaterie in andere Beiträge eingetragen. Bezüglich der Bischofssynode erfährt man nicht nur etwas über rechtliche Neuerungen (104–105), sondern auch über das Novum, Bischofssynoden dezentrale Konsultationsprozesse vorzuordnen (105–106). In dem Zusammenhang widmet die Vf.in der Frage des laikalen und insbes. des weiblichen Stimmrechts auf Bischofssynoden eine eigene Passage (106–107).

Dass die Verfassungsstruktur der Kirche und ihre Reformbedürftigkeit der Vf.in ein Anliegen sind, zeigt sich an neu in das Handbuch aufgenommenen Artikeln, wie dem zur Gewaltenunterscheidung (321–326), zu Grundrechten und -pflichten (341–350), zur „Lex Ecclesiae Fundamental“ (558–559) sowie zum Synodalen Weg (716–722). Neu ist ebenfalls ein eigener Artikel zur bischöflichen Selbstbindung (79–81). Die Möglichkeit einer episkopalen Selbstzurücknahme tauchte auch in der Erstauflage auf, wie z. B. im Artikel zur Diözesansynode, der Diözesanbischöfen nahelegte, sich die Ergebnisse synodaler Prozesse qua Selbstbindung zu eigen zu machen (Erstauf., 127–128). Nun aber nimmt die Vf.in das Instrument gesondert in den Blick, versteht sie es doch als Schrittmacher kirchlicher Strukturreformen in den Fällen, in denen einzelne Bischöfe einer gesamtkirchlichen Rechtsreform vorgreifen wollen. So können Diözesanbischöfe schon heute partizipative Verfahren in ihren Diözesen implementieren, obwohl das globale Kirchenrecht deren Einführung bisher schuldig bleibt. Dies konkretisiert die Vf.in z. B. in ihrem Artikel über die Bischofsbestellung, bezüglich derer der Synodale Weg auf eine freiwillige Selbstbindung der Domkapitel hinwirkt (93–94). Erwähnenswert ist ferner, dass sexueller Missbrauch nun mit einem

eigenen Artikel bedacht wird (673–682), was konsequent ist, wenn man seine praktische Bedeutung für das kirchliche Strafrecht bedenkt.

Die neuen Schwerpunktsetzungen verdeutlichen, dass auch vermeintlich neutrale Informationsmedien wie Handbücher politisch sind, v. a. dann, wenn sie die Rechtsstruktur einer schwankenden Institution kommentieren. Man kann denn auch die Grundbegriffe des röm.-kath. Kirchenrechts kaum wertungsfrei diskutieren. In dieser Hinsicht erweist sich die Vf.in als Vertreterin kirchlicher *critical legal studies*, die wahrnimmt, dass kirchliche Rechtsstrukturen diskriminieren, insoweit sie bestimmte Gruppen marginalisieren, und offenlegt, wie kirchliche Autoritäten mithilfe des Kirchenrechts um Machterhalt ringen. Umso verwunderlicher ist es, dass D.s Ausführungen durchlaufend von der Zuversicht geprägt erscheinen, dass sich die Strukturen verbessern lassen. Ihr mit dem überarbeiteten Handbuch ausgesprochenes Informationsangebot werden daher v. a. kritische Optimist:innen schätzen, die partizipationsorientierte Veränderungen kirchlicher Macht- und Rechtsstrukturen für denkbar halten.

Über die Autorin:

*Judith Hahn*, Dr.in, Professorin für Kirchenrecht und Direktorin des Kirchenrechtlichen Seminars an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn ([judith.hahn@uni-bonn.de](mailto:judith.hahn@uni-bonn.de))